

# Informationen der Abteilung Sozialpolitik und Sozialrecht

## Kostenübernahme von Hörgeräten über dem Festbetrag

Nicht selten stellt sich die Frage, inwieweit die gesetzliche Krankenversicherung eine hochgradig schwerhörige Person im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs mit über dem Festbetrag liegenden Hörgeräten versorgen muss.

Entscheidend ist zunächst, dass der behandelnde Ohrenarzt die medizinische Notwendigkeit einer (Neu)Versorgung feststellen muss. Daraufhin wendet sich der Versicherte dann an einen Hörgeräteakustiker und testet verschiedene Geräte, von denen mindestens zwei zuzahlungsfrei sind. Möglich ist ein Test in Form eines sogenannten Freiburger Sprachtests bzw. ein Probetragen im beruflichen oder sonstigen Alltag. Stellt sich heraus, dass bei dem Freiburger Sprachtest sämtliche getesteten Geräte ein sehr hohes Sprachverstehen ohne Störschall ermöglicht haben, wo hingegen bei der Alltagstestung nur nicht zuzahlungsfreie Geräte die besten Ergebnisse erzielten, kann die Krankenkasse den Antrag des Versicherten auf Kostenübernahme für das teurere Gerät nicht einfach ablehnen.

In einem vergleichbaren Urteil des Sozialgerichts Hamburg verwies die Krankenkasse auf die sehr guten Ergebnisse für alle getesteten Geräte im Rahmen des Freiburger Sprachtests (Urteil vom 17.5.2016, Az.: S 8 KR 1568/15). Eine Neuversorgung mit einem Gerät außerhalb des Festbetrages sei somit nicht notwendig gewesen, da die Behinderung mit zuzahlungsfreien Geräten ausgeglichen werden könne. Die Richter entschieden hingegen zugunsten des Versicherten: „Eine Versorgung mit eigenanteilsfreien Geräten reiche nicht allein schon deshalb aus, weil der Kläger mit diesen Geräten im Freiburger Sprachtest 90 % Hörverständnis ohne Störschall erreicht habe. Denn bei der Alltagstestung, die über den Freiburger Sprachtest hinausgehe, habe der Kläger mit den nicht eigenanteilsfreien Geräten ein wesentlich besseres Hörverständnis im Vergleich zu den eigenanteilsfreien Geräten erlangt. Deshalb sei die Versorgung mit den über dem Festbetrag liegenden Geräten zum Ausgleich der unmittelbaren Behinderung erforderlich.“ Entscheidend war laut Gericht zudem der subjektive Eindruck des Klägers. Sie habe glaubhaft und schlüssig dargelegt, dass sie mit dem begehrten Hörgerät ein besseres Hörverständnis erziele. Auf die objektiven medizinischen Verhältnisse komme es nicht ausschließlich an.

Beim unmittelbaren Behinderungsausgleich geht der Anspruch von Versicherten somit sehr weit. Es gilt das Gebot eines möglichst vollständigen Ausgleichs des Funktionsdefizits im Sinne eines Gleichziehens mit dem gesunden Menschen.<sup>1</sup> Bei der Beurteilung, wann ein Hilfsmittel geeignet und notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen, kommt es immer wieder zu ablehnenden Bescheiden der jeweiligen Kostenträger. Entsprechend diverser Rechtsprechungen kann es jedoch für Betroffene lohnenswert sein, gegen die Ablehnung der Kostenübernahme für das teurere Hilfsmittel Rechtsmittel einzulegen.

---

<sup>1</sup> Vgl. BSG Urteil vom 24.1.2013, Az.: B 3 KR 5/12 R.  
LV-Rheinland-Pfalz  
Informationen der Abteilung Sozialpolitik und Sozialrecht  
Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.  
Stand Mai 2017

Festbetragsregelungen können nicht derart starr ausgelegt werden, dass Versicherte die über der Festbetragsregelung liegenden Mehrkosten eines Hilfsmittels selbst tragen müssen, wenn das über der eigenanteilsfreien Versorgung liegende Hilfsmittel zur bedarfsgerechten Versorgung erforderlich ist. Selbst wenn ein eigenanteilsfreies Gerät gute Ergebnisse erzielt, schließt ein über dem Festbetrag liegendes Gerät, welches eine noch bessere Anpassung an den Zustand einer gesunden Person ermöglicht, eine Kostenübernahme nicht aus. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das über dem Festbetrag liegende Hilfsmittel Vorteile besitzt, die nicht die Funktionalität, sondern lediglich den Komfort betreffen oder ästhetischer Natur sind.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. BSG Urteil vom 16.9.2004, Az.: B 3 KR 20/04 R.  
LV-Rheinland-Pfalz  
Informationen der Abteilung Sozialpolitik und Sozialrecht  
Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.  
Stand Mai 2017